

Qualitätsanforderungen BayWa Agrarhandel GmbH

Allgemeine Bedingungen

Die Grundlage für den Aufkauf von Feldfrüchten ist gesunde, handelsübliche Ware, frei von Schadstoffen, Exkrementen und sonstigen Verunreinigungen auf Basis der guten fachlichen Praxis. Diese beinhalten die Anforderungen an die Beschaffenheit der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Lebensmittel- und Futtermittelrechts, das Pflanzenschutz- und Düngemittelgesetz sowie Verordnungen wie VO (EG) 178/2002, der LebensmittelhygieneVO, VO (EG) 852/2004, und der FuttermittelhygieneVO, VO (EG) 183/2005, der Anlage 3 zur Verordnung über den Verkehr mit Saatgut landwirtschaftlicher Arten, der HöchstmengenVO, Verordnungen (EG) 1829/2003 (VO zur Kennzeichnung genetisch veränderter Lebens- und Futtermittel) sowie 1830/2003 (VO zur Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von GVO und über die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von aus GVO hergestellten Lebens- und Futtermitteln), Mykotoxin-HöchstmengenVO, KlärschlammVO, sowie die Biomassestrom-NachhaltigkeitsVO und die Biokraftstoff-NachhaltigkeitsVO in den jeweils gültigen Fassungen.

Nachhaltigkeit - das ist Ware, die den Zusatz nachhaltig enthält, entspricht den Anforderungen der „Verordnung über Anforderungen an eine nachhaltige Herstellung von Biokraftstoffen“ und der „Verordnung über die Anforderungen an eine nachhaltige Herstellung von flüssiger Biomasse zur Stromerzeugung“ in der zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Fassung dieser Verordnung. Diese Nachhaltigkeit der Biomasse ist durch die in der Verordnung geforderte Dokumentation spätestens bei Lieferung der Ware nachzuweisen (Selbsterklärung des Landwirtschaftsbetriebes).

Der Lagerhalter, in seiner Eigenschaft als Verkäufer sichert die Eignung des Lagerraumes und die Warengesunderhaltung gemäß EU-VO 852/2004 (Vorschriften zur Lebensmittelhygiene) und 183/2005 (Vorschriften zur Futtermittelhygiene) zu.

Die nachfolgenden Qualitätsbedingungen und ergänzend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, soweit diese den Qualitätsbedingungen nicht widersprechen, dienen als Abrechnungsgrundlage.

Diese Bedingungen akzeptiert der Lieferant mit Kontraktabschluss.

Gewichtsfeststellung/ Probenahme/ Qualitätsermittlung

Die Gewichtsfeststellung erfolgt am jeweiligen Entladeort. Sie erfolgt mit geeichten Waagen.

Die Probenahme erfolgt zur Herstellung des Mustermaterials, sie ist kontrollierbar und dient zur Rückstellmusterbildung. Der Lieferant erkennt die Probenahme bei Anlieferung an.

Die Besatz-, Feuchteermittlung, Öl, Protein- und Fallzahlbestimmung erfolgt mit geeichten und kalibrierten Geräten bzw. Handmonitoring. Eine Nachanalyse erfolgt auf Kosten des Antragstellers in einem unabhängigen akkreditierten Labor, bei Ölanalysen in einem

anerkannten FOSFA Labor. Reklamationen sind bis 5 Tage nach Kenntnis schriftlich beim Käufer anzuzeigen. Als Kenntnis gilt auch die Möglichkeit zur Onlineabfrage (Kiwi). Sowohl Lieferant als auch Käufer haben die Möglichkeit einer Drittanalyse. Die Ergebnisse der dritten Analyse werden nur dann berücksichtigt, wenn die jeweiligen Gehaltswerte mehr als 0,2 Prozentpunkte von der Erst-bzw. Zweitanalyse abweichen.

Zahlungen

Die Gutschrift von Einkaufskontrakten mit Preisbasis, allerdings max. bis zum Ende des landwirtschaftlichen Wirtschaftsjahres (30.06.), erfolgt 30 Tage nach Gesamtlieferung. Abweichende Vereinbarungen müssen im Einkaufskontrakt geregelt sein. Bei vorhandenen Forderungen oder Sicherheitsvereinbarungen werden die Erlöse nach Wahl der BayWa Agrarhandel GmbH verrechnet.

Sortenschutzrechtliche Vorschriften

Der Lieferant/Verkäufer sichert zu, dass sämtliches angeliefertes Erntegut aus Vermehrungsmaterial erzeugt wurde, das den nationalen und europäischen sortenschutzrechtlichen Vorschriften entspricht und keine Rechtsmängel aufweist. Das Erntegut wurde insbesondere entweder aus Z-Saatgut erzeugt oder – im Falle eines gestatteten Nachbaues – der Nachbau dem jeweiligen Sortenschutzinhaber gemeldet und – sofern der Lieferant/Verkäufer nicht unter die sogenannte Kleinlandwirtregelung fällt – die notwendige Gebühr fristgerecht entrichtet. Wenn der Lieferant/Verkäufer nicht selbst Erzeuger ist, sichert er zu, dass sein Vorlieferant ihm gegenüber eine entsprechende Zusicherung abgegeben hat.

Der Lieferant/Verkäufer schuldet, sofern er schuldhaft die nationalen oder europäischen sortenschutzrechtlichen Vorschriften verletzt oder fehlerhafte Angaben im Rahmen dieser Erklärung abgibt, eine Vertragsstrafe von bis zu 100 € pro Tonne des betroffenen angelieferten Erntegutes, die vom Ankäufer im Einzelfall nach billigem Ermessen festzusetzen und im Streitfall durch das zuständige Gericht zu überprüfen ist. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzanspruches bleibt hiervon unberührt. Eine etwaige gleichzeitig geltend gemachte Vertragsstrafe wird hierauf angerechnet.

Bei Zweifeln an der Richtigkeit der Zusicherung ist der Käufer berechtigt, weitere Informationen zum angelieferten Erntegut einzufordern, wenn der Lieferant/Verkäufer selbst Erzeuger ist. Der Lieferant/Verkäufer ist verpflichtet, diese unverzüglich offenzulegen.

Sonstiges

Sollte nichts anderes vereinbart sein, gelten die Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel bzw. die Einheitsbedingungen im Anschluss an die Ölmühlenbedingungen, die Zusatzbestimmungen zu den Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel für deutsche Braugerste jeweils in der zum Zeitpunkt des Kontraktabschlusses aktuellsten Fassung.

Getreide

1. Qualitätsanforderungen

Kultur	Feuchte	Hektolitergewicht	Rohprotein	Fallzahl in sec.
E- Weizen	max. 14,5 %	min. 78 kg/hl	min. 14,0	min. 280
A-Weizen	max. 14,5 %	min. 77 kg/hl	min. 13,0	min. 250
B-Weizen	max. 14,5 %	min. 76 kg/hl	min. 12,0	min. 230
Fu-Weizen	max. 14,5 %	min. 72 kg/hl		
Gerste	max. 14,5 %	min. 63 kg/hl		
Brotroggen	max. 14,5 %	min. 72 kg/hl		min. 120
Futterroggen	max. 14,5 %	min. 68 kg/hl		
Hafer	max. 14,5 %	min. 52 kg/hl		
Triticale	max. 14,5 %	min. 72 kg/hl		

2. Trocknungskosten

Die Trocknungskosten sind der aktuellen Tabelle zu entnehmen. Der Abzug erfolgt ab 15,1 % Feuchte.

3. Trocknungsschwund

Trocknungsschwund für Hafer, Gerste:

Basis 14,0 % Feuchte, Schwundabzug ab 14,6 %

von 14,6 bis 15,5	1:1,3
von 15,6 bis 19,0	1:1,4
von 19,1 bis 22,5	1:1,5
ab 22,6	1:1,6

Trocknungsschwund für Roggen, Weizen, Triticale:

Basis 14,0 % Feuchte, Schwundabzug ab 14,6 %

von 14,6 bis 15,5	1:1,2
von 15,6 bis 19,0	1:1,3
von 19,1 bis 22,5	1:1,4
ab 22,6	1:1,5

4. Naturalgewicht

Bei einer Unterschreitung bis zu 2 kg/hl erfolgt ein Abzug im Verhältnis 1:1 zum Kontraktpreis.

Bei Hafer gilt die nachfolgende Tabelle:

51,9 – 51,0kg/hl	2,50€/to
50,9 – 50,0kg/hl	5,00€/to
49,9 – 48,0kg/hl	7,50€/to
< 48kg/hl	25,00€/to zzgl. 3,50€/to Sortierkosten

Sollte das Naturalgewicht eine Abweichung von mehr als 2 kg/hl unterschreiten behält sich der Käufer eine Neubewertung der Partie vor. Eine Überschreitung des Naturalgewichts wird nicht vergütet.

5. Protein

Für Weizen gelten die in der Tabelle dargestellten Anforderungen. Bei einer Unterschreitung erfolgt die Abstufung in die nächstniedrigere Qualitätsstufe und der Käufer behält sich eine Neubewertung der Partie vor.

6. Fallzahl

Für Weizen und Roggen gelten die in der Tabelle dargestellten Anforderungen, bei einer Unterschreitung erfolgt die Abstufung in die nächstniedrigere Qualitätsstufe und der Käufer behält sich eine Neubewertung der Partie vor.

7. Aspiration

Aspiration/Schwarzbesatz: Steine, Stroh, Spelzen, Unkrautsamen, Unkrautfrüchte, Kräuter, verdorbene Körner, tote oder lebende Schädlinge/Insekten und Teile davon, Grünkorn, sonstige Verunreinigungen.

Die Aspiration wird mengenmäßig 1:1 abgezogen. Bei einer Überschreitung von 2% werden 3,50€/to Reinigungskosten berechnet.

8. Kornbesatz

Kornbesatz: Bruchkorn, Schmachtkorn, Auswuchs, Schädlingsfraß, Körner mit Keimfärbung.

Basis 5%. Bei Überschreitung erfolgt ein Abzug von 0,10€/to je Zehntel Prozent. Auswuchs bis 5% zählt zum Kornbesatz. Bei Überschreitung behält sich der Käufer eine Neubewertung der Partie vor.

9. Fremdgetreide

Fremdgetreide: nicht der Warenart zugehöriges Getreide

Basis 2 %. Bei Überschreitung im Bereich Qualitäts-/Brotgetreide erfolgt eine Abstufung in Futtergetreide und Neubewertung. Für Futtergetreide erfolgt > 2% ein Abzug von 0,10€/to je Zehntel Prozent.

10. Fusarien / DON

Der Anteil sichtbarer Fusarien im Qualitäts-/Brotgetreide darf 0,5%, sowie einen DON-Wert von 0,5 mg/kg und einen ZEA-Wert von 0,05 mg/kg nicht überschreiten. Bei erhöhten Werten erfolgt die Abstufung in Futtergetreide und Neubewertung.

Für Braugetreide gilt 0% sichtbares Fusarium, 0,5 mg/kg DON und 0,05 mg/kg ZEA. Bei Überschreitung erfolgt die Abstufung in Futtergetreide und Neubewertung.

Der Anteil sichtbarer Fusarien im Futtergetreide darf 1,0%, sowie einen DON-Wert von 0,75 mg/kg und einen ZEA-Wert von 0,05 mg/kg nicht überschreiten. Bei Überschreitung erfolgt ein Abzug von 5,00€/to bis 1,0 mg/kg DON, 0,1 mg/kg ZEA und 1,5% Fusarium. 10,00€/to bis 2,0 mg/kg DON, 0,15 mg/kg ZEA und 2% Fusarium. Bei höheren Werten gilt Annahme unter Vorbehalt und Neubewertung der Partie.

11. Mutterkorn

Der Anteil Mutterkorn darf 0,02% im Roggen und 0,05% bei Weizen, Gerste, Hafer und Triticale nicht überschreiten. Bei erhöhten Werten erfolgt die Abstufung in Futtergetreide und Neubewertung der Partie. Der Mindestabschlag für die Abstufung beträgt 20,00€/to. Im Futtergetreide darf der Anteil Mutterkorn 0,1% nicht überschreiten. Bei höheren Werten gilt Annahme unter Vorbehalt Neubewertung der Partie.

12. Käferbefall

Auftretender Käferbefall wird mit 10,00€/to, Reinigungskosten 3,50€/to und den anfallenden Transportkosten dem Lieferanten berechnet.

13. Analysekosten

Probenahme, Qualitätsanalyse, Rückstellmusterbewahrung 0,30 €/to.

Ölsaaten (Raps, Öllein, Sonnenblumen)

1. Qualitätsanforderungen

	Raps	Öllein	Sonnenblumen
Feuchte	max. 9,0	max. 9,0	max. 9,0
Besatz	max. 2,0	max. 2,0	max. 2,0
Ölgehalt	min. 40,0	min. 40,0	min. 44,0
FFA-Gehalt	max. 2,0	max. 2,0	max. 2,0

2. Trocknungskosten

Die Trocknungskosten sind der aktuellen Tabelle zu entnehmen. Der Abzug erfolgt ab 9,1 % Feuchte.

3. Trocknungsschwund

Trocknungsschwund für Raps, Öllein, Sonnenblumen:

Basis 8,5 % Feuchte, Schwundabzug ab 9,1 %

von 9,1 bis 12,5	1:1,3
von 12,6 bis 16,5	1:1,4
von 16,6 bis 19,5	1:1,5
ab 19,6	1:1,6

4. Unterfeuchte

Die Basis bildet 9 % Feuchte. Unter 9 % bis 6% müssen für jedes Prozent 0,5 % des Kontraktpreises vom Käufer vergütet werden. Ware unter 6 % wird wie Ware mit 6% abgerechnet. Entfällt für gestreifte Sonnenblumenkerne.

5. Ölgehalt

Bei Unterschreitung erfolgt Abzug vom Kontraktpreis im Verhältnis 1:1,5. Bei einer Überschreitung findet eine Vergütung zum Kontraktpreis im Verhältnis 1:1,5 statt.

Entfällt für gestreifte Sonnenblumenkerne.

6. FFA- Gehalt

Für Ware mit einem FFA-Gehalt über 3,0 % im Öl behält sich der Käufer eine Neubewertung der Partie vor.

Bei einem FFA-Gehalt von 2,1 bis 3,0 wird ein Abzug vom Kontraktpreis im Verhältnis 2:1 vorgenommen.

7. Besatz

Basis 2 %	Verhältnis
unter 2 %	0,5:1 Vergütung vom Käufer
Über 2%	Abzug 1:1 mengenmäßig

8. Reinigungskosten

Reinigungskosten werden ab 2,1 % Besatz wie folgt berechnet:

über 2,0 %	6,00 €/to
über 4,0 %	7,50 €/to
über 6,0 %	9,00 €/to
über 7,0%	10,00€/to
Über 10%	Rücksprache

9. Erucasäure

Der Erucasäure-Gehalt im Öl darf 2,0 % nicht übersteigen, in diesem Falle behält der Käufer sich eine Neubewertung der betroffenen Partie vor.

10. Analysekosten

Probenahme, Qualitätsanalyse, Rückstellmusterwahrung 1,00 €/to

Leguminosen & Mais

1. Qualitätsanforderungen

	Feuchte	Besatz	Bruch
Erbsen	max. 15,0 %	max. 2,0 %	max. 5,0 %
Bohnen	max. 15,0 %	max. 2,0 %	max. 5,0 %
Lupinen	max. 15,0 %	max. 2,0 %	max. 5,0 %
Mais	Max 15,1%	Max. 2,0%	Max. 10,0%

Bei Erbsen mind. 98% gelbe Erbsen und max. 0,5% schwarze Erbsen. Bei < 98% gelbe Erbsen erfolgt ein Abzug von 30€/to.

Mais DON max. 1250ppb. Annahme unter Vorbehalt und Neubewertung der Partie. Bei bestätigtem DON Wert übe 1.250ppb werden 20,00€/ Analyse berechnet.

2. Trocknungskosten

Die Trocknungskosten sind der aktuellen Tabelle zu entnehmen. Der Abzug erfolgt ab 15,1 % Feuchte.

3. Trocknungsschwund

Basis 14,5 % Feuchte, Schwundabzug ab 15,1 %

von 15,1 bis 19,4	1:1,3
von 19,5 bis 29,9	1:1,4
ab 30,0 %	1:1,5
Mais ab 15,1%	1:1,4

4. Besatz

Alle organischen und anorganischen Fremdbestandteile, sowie geschädigte und angefressene Körner >2% werden mengenmäßig 1:1 abgezogen.

5. Bruchkorn

Bei Überschreitung der Bruchkorngrenzen erfolgt ein Abzug von 5,00€/to. Ab 15% Bruchkorn erfolgt eine Neubewertung der Partie.

6. Reinigungskosten

Reinigungskosten für erhöhten Besatz werden folgt berechnet:

ab 3,1 %	5,00 €/to
ab 6,1 %	10,00 €/to

7. Analysekosten

Probenahme, Qualitätsanalyse, Rückstellmusterwahrung 0,30 €/t

Braugerste

1. Qualitätsanforderungen

	Feuchte	RP	VK	KF	FG
Braugerste	max. 14,5	min. 9,5 max. 11,5	min. 80	min. 95	max. 2

2. Trocknungskosten

Die Trocknungskosten sind der aktuellen Tabelle zu entnehmen. Der Abzug erfolgt ab 15,1 % Feuchte.

3. Trocknungsschwund

Basis 14,0 % Feuchte, Schwundabzug ab 14,6 %

von 14,6 bis 15,5	1:1,3
von 15,6 bis 19,0	1:1,4
von 19,1 bis 22,5	1:1,5
ab 22,6	1:1,6

4. Rohprotein

Von 9,5% bis 9,0% und von 11,5% bis 12,0% erfolgt ein Abzug in Höhe von 1,50€/to je Zehntel. Unter 9% und über 12% erfolgt die Abstufung zu Futtergerste.

5. Aspiration

Aspiration/Schwarzbesatz: Steine, Stroh, Spelzen, Unkrautsamen, Unkrautfrüchte, Kräuter, verdorbene Körner, tote oder lebende Schädlinge/Insekten und Teile davon, Grünkorn, sonstige Verunreinigungen.

Die Aspiration wird mengenmäßig 1:1 abgezogen.

6. Reinigungskosten

Reinigungskosten werden wie folgt berechnet:

immer	2,50 €/to
Kleiner 85% Vollkorn	6,00 €/to
Größer 5% Aspiration + Ausputz	6,00 €/to

7. Ausputz

Ausputz: Anteil der durch das 2,2mm Schlitzsieb fällt. Zzgl. Fremdkörner, Zwiewuchs, Unkrautsamen aus der oberen Siebung.

Der Mengenanteil Ausputz wird als Abputzgerste vergütet.

8. Vollkorn

Vollkorn: Anteil der auf dem 2,5mm Schlitzsieb liegen bleibt. Abzgl. Fremdkörner, Zwiewuchs, Unkrautsamen, Bruchkörner, ausgewachsene Körner.

Der Mengenanteil unter 90% Vollkorn wird als Sortiergerste vergütet.

9. Fremdgetreide

Fremdgetreide wird dem Ausputzanteil zugerechnet.

10. Auswuchs

Sichtbarer Auswuchs: Fruchtschale über dem Keimling ist durchbrochen und Wurzel- oder Blattkeim ist mit bloßem Auge ersichtlich.

Verdeckter Auswuchs: beginnende Keimung im Korn ohne äußerlich erkennbare Symptome.

Auswuchs wird dem Ausputzanteil zugerechnet.

11. Abstufung in Futtergerste

In folgenden Fällen erfolgt die Abstufung in Futtergerste und Neubewertung der Partie:

- sichtbarem Fusarium
- Auswuchs größer 1%
- Fremdgetreide größer 2%
- Vollkorn kleiner 80%
- DON größer 750ppb
- Keimfähigkeit kleiner 95%
- RP kleiner 9,5% und größer 11,5%

12. Analysekosten

Probenahme, Qualitätsanalyse, Rückstellmusterverwahrung 0,50 €/to.

Dinkel im Spelz

	Feuchte	FZ
Dinkel	max. 14,5	250

1. Trocknungskosten

Die Trocknungskosten sind der aktuellen Tabelle zu entnehmen. Der Abzug erfolgt ab 15,1 % Feuchte.

2. Trocknungsschwund

Basis 14,0 % Feuchte, Schwundabzug ab 14,6 %

von 14,6 bis 15,5	1:1,2
von 15,6 bis 19,0	1:1,3
von 19,1 bis 22,5	1:1,4
ab 22,6	1:1,5

3. Aspiration

Aspiration/Schwarzbesatz im bespelzten Zustand: Steine, Stroh, Unkrautsamen, Unkrautfrüchte, Kräuter, verdorbene Körner, tote oder lebende Schädlinge/Insekten und Teile davon, Grünkorn, sonstige Verunreinigungen.

Die Aspiration wird mengenmäßig 1:1 abgezogen.

4. Fallzahl

Fallzahlabschläge erfolgen entsprechend dem jeweiligen Erntejahr /-verlauf.

5. Auswuchs

Bei einer Überschreitung von 5% erfolgt ein Abzug von 1:1

6. Fremdgetreide

Bei Überschreitung von 2% Fremdgetreide erfolgt ein Abzug von 5€/to. Bei größer 5% 10,00€/to und bei größer 10% 15€/to. Bei größer 15% erfolgt die Annahme unter Vorbehalt und Rücksprache.

7. Analysekosten

Die Analyse erfolgt in einem externen Labor. Versendet wird ein Sammelmuster je 100to/Tag. Für Probenahme, Qualitätsanalyse, Rückstellmustersverwahrung werden 50€ / Muster berechnet.

